



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Ausschusses Enterprise Risk Management

**Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
für die Berechnung des SCR unter Solvabilität II
in internen Modellen**

Köln, 10. März 2017

Präambel

Eine Unterarbeitsgruppe¹ der Arbeitsgruppe *Interne Modelle in der Lebensversicherung* des Ausschusses Enterprise Risk Management der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat zum Thema *Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern für die Berechnung des SCR unter Solvabilität II in internen Modellen* den vorliegenden Ergebnisbericht als Diskussionsbeitrag erstellt.

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht behandelt die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern in internen Modellen.

Zentrale Hypothese ist, dass die Bewertung in jedem möglichen Szenario den gleichen Grundsätzen folgen sollte, wie im „besten Schätzwert“. Dabei sind die regulatorischen Vorgaben zur Bestimmung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten einschlägig – im Folgenden auch kurz als Vorgaben zur Erstellung der Bilanz für Solvabilitätszwecke bezeichnet, ergänzt um die Auslegungsentscheidungen zu latenten Steuern seitens der BaFin von Februar und Juli 2016.

Um den Rahmen entsprechend zu setzen, wird im vorliegenden Dokument auch kurz die Bestimmung der latenten Steuern in der Bilanz für Solvabilitätszwecke im besten Schätzwert behandelt. Allerdings wird eine genauere Ausarbeitung dazu durch die AG Capital Management zu erfolgen haben.

Verabschiedung

Dieser Ergebnisbericht ist durch den Ausschuss Enterprise Risk Management am 3. Februar 2017 verabschiedet worden.

¹ Der Ausschuss dankt den beteiligten Personen ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dr. Peter Brühne, Arndt Cox, Tigran Kalberer, Michael Kiefer und Andreas Trusow.

Inhaltsverzeichnis

1. English Summary of the German text.....	5
1.1. <i>Setting</i>	5
1.2. <i>Purpose and structure of the document</i>	5
1.3. <i>Main aspects</i>	6
2. Einführung in die Fragestellung	10
2.1. <i>Bewertungsansatz unter Solvabilität II</i>	10
2.2. <i>Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern</i>	10
2.3. <i>Fragestellungen für interne Modelle</i>	11
3. Relevante regulatorische Grundlagen	12
4. Feststellungen	13
4.1. <i>Feststellungen zur Bewertung</i>	13
4.2. <i>Grundsätzliche Feststellungen zur Bestimmung der verlustausgleichenden Wirkung latenter Steuern</i>	16
4.3. <i>Feststellungen zur Bestimmung der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern im Stressfall</i>	17
4.4. <i>Feststellungen zur Risikomarge</i>	18
5. Argumentation.....	19
5.1. <i>Bestimmung latenter Steuern unter Solvabilität II: Bewertungsdifferenzen statt Zahlungsstrom-Sicht</i>	20
5.1.1. <i>Latente Steuern auf Bewertungsdifferenzen</i>	20
5.1.2. <i>Verrechnung ist nicht immer möglich</i>	22
5.1.3. <i>Diskontierung latenter Steuern</i>	23
5.1.4. <i>Steuern in den Zahlungsströmen zur Bestimmung des besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen</i> .	23
5.1.5. <i>Exkurs: Differenzenmethode vs. Cashflow-Sicht auf Steuern</i>	24
5.2. <i>Aktive latente Steuern: Notwendigkeit eines Werthaltigkeitsnachweises; Anrechenbarkeitsgrenzen</i>	25
5.2.1. <i>Notwendigkeit eines Werthaltigkeitsnachweises</i>	25
5.2.2. <i>Zukünftige Gewinne im Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern</i>	26
5.2.3. <i>Prognoserechnungen im Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern</i>	28

5.3. Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern	29
5.3.1. Generische Überlegungen zu den regulatorischen Anforderungen an interne Modelle	29
5.3.2. Einsatz eines oder mehrere äquivalenter Verlustszenarien	30
5.4. Werthaltigkeitsnachweis für aktive latente Steuern im Stressfall	31
5.4.1. Notwendigkeit eines Werthaltigkeitsnachweises	31
5.4.2. Vermeidung von Doppelzählung	31
5.4.3. Prognose zukünftiger Gewinne für die Werthaltigkeitsprüfung im Stressfall	32
5.5. Risikomarge	34

1. English Summary of the German text

1.1. Setting

This section is a summary of the central theses of the result report of the working group on internal models for life insurance companies of the "Enterprise Risk Management Committee" of the German Actuarial Association ("Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V.").

As regards contents, the German part of the paper is the relevant one.

1.2. Purpose and structure of the document

This paper discusses the application of the EU-regulation on Solvency II concerning the loss absorbing capacity of deferred taxes (LAC DT) within internal models for German Life insurance companies.

As LAC DT typically has a material impact on the Solvency Capital Requirement (SCR) some attention is paid, as lately indicated e.g. by the mentioning of that topic in a [Call for Advice of the European Commission to EIOPA](#) and a [draft paper of the "Chief Risk Officer Forum"](#).

As a guiding principle: Loss absorbing capacity (LAC) of deferred tax (DT) is a natural consequence of the "total balance sheet approach" of Solvency II:

- (i) The core part of the available capital, the basic Own Funds (bOF), essentially are determined as a net asset value in a post-tax economic balance sheet.
- (ii) Capital requirements are calculated following a Value-at-Risk approach for these bOF.

Roughly summarised: Determining LAC DT essentially "only" is valuation of DT in stressed scenarios compared to the valuation of DT in the base scenario. One of the challenges will be to define and determine these scenarios.

Consequently, to set the frame, valuation aspects regarding DT will be discussed as well.

Being a challenge already in the base case, the recoverability of deferred tax assets (DTA) plays an important role under stressed conditions.

The structure of the document is as follows:

1. We introduce the topic and identify the main questions.
2. We recite the relevant regulatory bases and supervisory guidelines.
3. We give an overview of our conclusions on the relevant topics, deduced from these texts, where appropriate, supplemented by examples from industry practice.
4. This is followed by an extensive section with our argumentation and the process to derive our conclusions.

1.3. Main aspects

The main aspects of the treatment of deferred taxes are:

The valuation of deferred taxes is based on differences of values for assets and liabilities for Solvency II purposes and tax purposes:

- Deferred taxes are determined using a balance sheet approach and not, as otherwise applied in this context, using a cash-flow-approach:
 - The pre-tax balance-sheet positions of a Solvency II balance sheet and a tax balance sheet are compared and the temporary differences (in line with the IAS framework) are subject to the relevant tax-rate. This can result in deferred tax assets or deferred tax liabilities.
 - As a consequence, the cash-flows used to determine the Solvency II-balance sheet are all pre-corporate-tax. This however does not mean that taxes should not be projected. Indeed, the modelling of some cash-flows might require the modelling of taxes, thus it is preferable to include tax in any cash-flow-model determining liabilities. However, the tax-cash-flows themselves should not be regarded as liability-cash-flows.

Positive value of Deferred Tax Assets (DTA) requires “probable” future profits to be utilised against (cf. article 15 (3) of the delegated solvency II regulation (SII-DR)):

- The recoverability of DTA has to be proven, i.e. it has to be shown, that it is probable that future taxable profit will be available, against which the deferred tax asset can be utilised, taking into account any legal or regulatory requirements.
- The typical mean will be a projection, for which to set it up, one has to
 - (a) have an understanding of how to read “probable”,
 - (b) identify potential sources of such profits, and
 - (c) set the assumptions to explore amount and availability of that profits.
 - Ad (a): “Probable” will – as tax valuation under Solvency II – in its general meaning follow the IFRS framework, interpreted in the specific metric.²

² Under IFRS there still discussions on-going how to concretely read „probable“, see list of documents below. This underlines the need to come to a specific understanding of that term in the Solvency II context.

- Draft IFRIC Interpretation DI/2015/1 „Uncertainty over Income Tax Treatments“:

- Ad (b): We have to look for probable future taxable profits which are generated by sources typically not already recognized in a Solvency II-projection, which could be, amongst others:
 - a) Future profitable new business
 - b) Risk premiums on top of risk-free asset returns
 - c) Profits emerging after contract boundaries
 - d) And possibly more.
- Ad (c): For the net DTA case, EIOPA guideline 9 on recognition and valuation of assets and liabilities other than technical provisions (EIOPA-BoS-15/113 EN) sets the frame, and says that undertakings should:
 - a) take into consideration that even a strong earnings history may not provide sufficient objective evidence of future profitability;
 - b) take into consideration that the degree of uncertainty relating to future taxable profits resulting from expected new business increases as the projection horizon becomes longer, and particularly when these projected profits are expected to arise in periods beyond the normal planning cycle of the undertaking;
 - c) consider that some tax rules can delay or restrict recovery of unused tax losses and unused tax credits;
 - d) avoid double counting: taxable profits resulting from the reversal of taxable temporary differences should be excluded from the estimated future taxable profits where they have been used to support the recognition of deferred tax assets;
 - e) ensure that when making projections of taxable profits, these projections are both credible and broadly consistent with the assumptions made for other projected cash flows. In particular, the assumptions underlying the projections should be consistent with

http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/IAS-12-Measurement-income-tax-uncertain-tax-position/Draft-Interpretation-October-2015/Documents/ED_IFRIC_UncertaintyOverIncomeTaxTreatments.pdf

<http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/IAS-12-Measurement-income-tax-uncertain-tax-position/Project-news/Pages/Summary.aspx>

- On the spectrum of how to read "probable" in the IFRS context:
 - IFRIC Staff Paper, January 2014:
 - <http://www.ifrs.org/Meetings/MeetingDocs/Interpretations%20Committee/2014/January/AP13-IAS%2012%20-%20Uncertain%20tax%20position.pdf>
 - Especially e.g. page 4.
 - IFRIC Staff Paper, September 2014:
 - <http://www.ifrs.org/Meetings/MeetingDocs/Interpretations%20Committee/2014/September/AP04%20IAS%2012%20Measurement%20of%20UTP.pdf>

those underlying the valuations of technical provisions and assets on the solvency balance sheet.

- Generic conclusions are
 - One of the challenges will be to find a realistic development of all factors impacting future profits, not necessarily identical with the risk free return relevant in the base case or scenario considered, but consistent with it. (The corresponding assumptions will have to be justified of course).
 - The projection horizon for showing that deferred tax assets are recoverable, at least in the German context, is principally not restricted, but the uncertainty, increasing with the projection horizon, has to be taken into account and is possibly company-specific.

Different from the standard formula, there is no explicit regulation on how to calculate the loss absorbing capacity of deferred taxes in internal models:

- One can argue that such regulation is not necessary, as the natural approach would be the following:
 - The typical internal model uses a stochastic simulation approach, i.e. a sufficiently large set of "first-year" scenarios is produced for the time between $t = 0$ and $t = 1$ (in years).
 - For each of these scenarios the $t = 1$ Solvency II balance sheet including DT is determined, following the same principles as for the base case.
 - This generates a rich distribution forecast of basic own funds allowing to determine the 99.5% post-tax VaR.
 - However, determining the $t = 1$ Solvency II balance sheet including DT for each scenario is a daunting task, as not only deferred taxes have to be determined for each scenario but potentially also recoverability of DTA would have to be tested for each scenario.
 - Therefore, companies typically use a pragmatic approximation approach.
 - As a side remark: Scenario here especially means a full set of economic parameters including a full risk free term structure.
- Regulation for the standard formula might be considered to give indications for legal requirements and potentially a pragmatic approximation approach.
- One such approach in industry practice is the use of one so-called "biting scenario" (or a set of such scenarios), in which a pre-tax loss of the amount of the 1-in-200 pre-tax event (within the probability distribution forecast) occurs and loss absorption by DT is calculated in one scenario or a subset of scenarios instead of all scenarios. The definition of such a biting scenario encompasses two tasks:

- The determination of one or a set of biting scenarios, each of which is built up of a set of the risk factor stresses, which indeed need not be unique, but may constitute a kind of “hyperplane” in the rich probability distribution forecast, an internal model has to generate. All these stresses may have different tax impacts. Therefore, the biting scenario in general is not well defined.
- The second task is the tax calculation in that scenario or set of scenarios, generating a new set of post-tax losses and prove, that no other hyperplane has to be selected.

Whenever this approach is used, the company should test, justify and document that this approximation is adequate. One element of such a justification is to check robustness of the impact of several possible biting scenarios to the loss-absorbing capacity of taxes.

Recoverability of DTA in stressed scenarios (i.e. essentially in a situation of a net DTA position):

- As information in stressed scenarios in general is sparse compared to the best estimate, the test of the recoverability of tax assets is even more demanding.
- The stressed scenario is expected to (in theory) include a complete set of economic and non-economic parameters, which will persist as they are modelled (e.g. permanent shocks on biometric or expense assumptions).
- In general, the same sources of future taxable profits as in the best estimate could be considered, but assumptions will most likely have to be modified, especially as the stressed scenario typically is less favourable than the base case; this includes assumptions on the standing of the company in the market and restrictions from regulatory requirements. With respect to the sources of profits that for example concerns:
 - Assumptions on the volume and profitability of new business.
 - The basis to derive risk premiums on top of risk-free asset returns: Although the method typically will and has to be the same as in the base case, the economic conditions including the risk free return are those of the stressed scenario.

2. Einführung in die Fragestellung

2.1. Bewertungsansatz unter Solvabilität II

Solvabilität II verfolgt im Grundsatz einen „total balance sheet approach“, d. h. die verlusttragenden Eigenmittel ergeben sich als Saldo („Basiseigenmittel“) einer Aufstellung aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten. Die Kapitalanforderungen ergeben sich als „Value-at-Risk“ zum 99,5-Prozent-Quantil der Verteilung dieser „Basiseigenmittel“.

Zu Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten gehören unter Solvabilität II (anders als bspw. im Swiss Solvency Test (SST)) nicht nur bestehende Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Steuern sondern auch Steuereffekte, die sich aus Bewertungsunterschieden zwischen Solvabilität II und der Steuerbilanz ergeben (vgl. Artikel 15 der Delegierten Verordnung, s.u.), sogenannte „latente Steuern“, vergleichbar dem Konzept der „International Financial Reporting Standards“ (IFRS), deren Prinzipien nach Artikel 15 i. V. m. Artikel 9 DV auch für latente Steuern unter Solvency II anzuwenden sind.

In der Konsequenz sind aktuell vorhandene stille Reserven bzw. Lasten auf Kapitalanlagen oder Rückstellungen nicht vollständig in den Basiseigenmitteln wiederzufinden sondern grundsätzlich nur nach Berücksichtigung latenter Steuern auf die entsprechenden Reserven/Lasten.

Die latenten Steuern bilden demzufolge in der Bilanz für Solvabilitätszwecke eigene Bilanzposten, die im Falle einer Steuerforderung (aktive latente Steuer) auf Werthaltigkeit zu untersuchen ist und gegebenenfalls wertberichtigt werden muss.

Dieser Ansatz entspricht im Prinzip auch dem auf Zahlungsströme ausgerichteten Bewertungsprinzip von Solvabilität II, da bspw. auf zukünftige Erträge Steuerzahlungen fällig werden. Allerdings existieren Unterschiede zwischen einer Bilanzsicht und einer Zahlungsstrom-Sicht, auf die wir weiter unten eingehen werden.

Ergänzt werden die regulatorischen Vorgaben der europäischen Solvency-II-Rahmenrichtlinie bzw. deren Umsetzung im deutschen Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und der delegierten Verordnung durch die Leitlinien der europäischen Versicherungsaufsicht EIOPA sowie durch die latente Steuern betreffenden Auslegungsentscheidungen der BaFin.

2.2. Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

Die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern ergibt sich aus dem Bewertungsansatz grundsätzlich auf natürliche Weise: In Szenarien, die negativ vom besten Schätzwert abweichen, verringern sich die stillen Reserven bzw. erhöhen sich die stillen Lasten, so dass weniger latente Steuern anfallen – diese „atmen“ in der Bilanz für Solvabilitätszwecke mit entsprechenden Auswirkungen auf die Basiseigenmittel.

Für die Standardformel finden sich konkrete Regelungen in Artikel 207 der Delegierten Verordnung (siehe auch weiter unten).

2.3. Fragestellungen für interne Modelle

Während für die Standardformel die Kapitalanforderungen im Sicherheitsniveau von Solvabilität II über Formeln bzw. Schock-Szenarien vorgegeben werden, ist in internen Modellen eine reichhaltige Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose zu erstellen und sind gedanklich in einer Vielzahl, teilweise extremer, Szenarien die Basiseigenmittel zu bestimmen – grundsätzlich immer unter Berücksichtigung latenter Steuern.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Werthaltigkeit latenter Steueransprüche grundsätzlich für alle diese Szenarien neu nachzuweisen ist.

Für die deutsche Lebens- und Krankenversicherung kommt hinzu, dass in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen die zukünftige Überschussbeteiligung zu berücksichtigen ist, die grundsätzlich in den Projektionsrechnungen auf einer vollständigen Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB beruht, inklusive Steuerzahlungen und Verlustvorträgen sowie aller weiteren gesetzlichen Anforderungen wie insbesondere der „Mindestzuführungsverordnung“ (MindZV) in der Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung.

Aufgrund technischer Beschränkungen und nicht unerheblicher Komplexität ist auch für interne Modelle derzeit eine stochastische Simulation aller Risikotreiber gleichzeitig („nested-stochastics“) nicht üblich und es werden Näherungsverfahren verwendet.

Daraus ergeben sich für interne Modelle in der deutschen Lebens- und Krankenversicherung insbesondere drei zentrale Fragestellungen:

1. Stichtagsbetrachtung vs. Cashflow-Sicht:

Die Bewertung und Bilanzierung latenter Steuern unter Solvabilität II orientiert sich an den Prinzipien von IFRS und ist damit ausgerichtet auf Bewertungsdifferenzen zum Stichtag. Die natürliche Sicht auf versicherungstechnische Rückstellungen ist die der Zahlungsströme („Cashflows“). Wie kann – in einem konkreten Modellkontext – sichergestellt werden, dass diese Sichtweisen miteinander verträglich sind?

2. Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern:

Die Höhe der Verlustminderung durch latente Steuern im Stressfall kann auch höher ausfallen als die in der Solvenzbilanz ausgewiesenen latenten Steuern, wenn zusätzliche Verlustvorträge entstehen (aktive latente Steuern). In diesem Fall ist jedoch ein Werthaltigkeitsnachweis erforderlich. Bis zu welchem Grad können also solche aktiven latenten Steuern angesetzt werden?

3. Angemessenheit von Näherungsverfahren:

Wie kann sichergestellt werden, dass Verfahren zur Erzeugung der Verteilung der Basiseigenmittel die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern angemessen berücksichtigen? Kann dies über ein zum 1-in-200-Jahre-Schaden äquivalentes Szenario („biting scenario“) geschehen?

Das vorliegende Arbeitspapier entwickelt Antwortansätze zu diesen Fragen, soweit sich dies unabhängig vom jeweiligen Modell möglich ist.

3. Relevante regulatorische Grundlagen

1. Rahmenrichtlinie

[Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit \(Solvabilität II\)](#), zitiert als *Rahmenrichtlinie*.

2. [Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit \(Solvabilität II\)](#), zitiert als *delegierte Verordnung*, kurz *DV*.

3. [Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern](#), zitiert als *Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit*.

4. [Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt](#), zitiert als *Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung*.

5. Auslegungsentscheidungen der BaFin:

[Latente Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II Bilanzierung latenter Steuern bei Vorliegen einer steuerlichen Organschaft in der Solvabilitätsübersicht sowie deren verlustmindernde Wirkung](#)

6. [Solvency II: recognition of deferred tax, Supervisory Statement SS2/14 der Bank of England – Prudential Regulation Authority \(PRA\)](#), zitiert als *PRA Supervisory Statement SS2/14*.

Die relevanten Bestandteile dieser regulatorischen Grundlagen für unser Thema werden in diesem Dokument aufgeführt. Sämtliche Klarstellungen und Erläuterungen werden aus diesen Grundlagen abgeleitet.

4. Feststellungen

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Schlussfolgerungen aus der Analyse der regulatorischen Vorgaben aus aktuarieller Sicht zusammengefasst.

Die Begründung für diese Feststellungen, insbesondere Ihre Herleitung aus der Regulierung, findet sich in den folgenden, eher dem logischen Ablauf der Argumentation folgenden Abschnitten.

4.1. Feststellungen zur Bewertung

Die folgenden Feststellungen gelten unabhängig von der Berechnungsmethode für die Kapitalanforderungen, d. h. sowohl für Anwender der Standardformel als auch für Anwender interner Modelle.

Feststellung 1. Differenzenmethode

Aus Artikel 15 i. V. m. Artikel 9 der Delegierten Verordnung lässt sich ableiten:

Für Ansatz und Bewertung sind grundsätzlich die Regelungen des IAS 12 einschlägig.

Alle Positionen der Bilanz für Solvabilitätszwecke und der Steuerbilanz werden verglichen. Die sich ergebenden Differenzen werden dann mit dem gemäß Steuerrecht maßgeblichen Steuersatz belegt, sofern sie im Sinne des IAS 12 temporär sind.

Es sind alle Positionen zu berücksichtigen, die in einer oder beiden Bilanzen enthalten sind.

Falls ein Aktivum in der Bilanz für Solvabilitätszwecke einen höheren Wert zugewiesen erhält als in der Steuerbilanz (z. B. weil stille Reserven vorliegen) oder falls eine Verbindlichkeit in der Steuerbilanz höher bewertet ist als in der Bilanz für Solvabilitätszwecke (z. B. vorsichtig gestellte Reserven), so kann dieser Unterschiedsbetrag zu in Zukunft steuerbaren Gewinnen und somit zu einer passiven latenten Steuer führen.

Im umgekehrten Fall entstehen aktive latente Steuern, die (unter Vorbehalt) als Aktivum betrachtet werden. In diesem Fall ist der Wert der entsprechenden Aktivposition in der Bilanz für Solvabilitätszwecke geringer als der Wert in der Steuerbilanz. In der Solvabilität-II-Logik bedeutet dies, dass in der Projektion Verluste anfallen werden.

Feststellung 2. Verrechnungsprüfung

Es können nicht automatisch alle latenten Steueransprüche mit Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden.

Die rechtlichen Gegebenheiten zu solch einer Verrechnung müssen erst geprüft werden. Es kann also durchaus der Fall eintreten, dass latente Steueransprüche und latente Steuerverbindlichkeiten gleichzeitig ausgewiesen werden müssen.

Gemäß des Solvabilität II zugrundeliegenden Prinzips sollte im Zweifelsfall ein Brutto-Ausweis, d. h. keine Verrechnung, erfolgen.

Feststellung 3. *Keine Diskontierung*

Im Rahmen der Stichtagsbetrachtung ist eine Diskontierung der aus Bewertungsdifferenzen ermittelten latenten Steuern nicht vorgesehen.

Feststellung 4. *Vorsteuersicht und Zahlungsströme*

Die Bewertung der Verbindlichkeiten (über eine Zahlungsstrom-Sicht) erfolgt in einer Vorsteuer-Sicht bezüglich der Steuern auf zukünftig anfallende Unternehmensgewinne.

Im Fall von Versicherungen mit Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer, können Wechselwirkungen zwischen Überschussbeteiligung und Unternehmenssteuerzahlungen bestehen, so dass diese in der Ermittlung der Zahlungsströme grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

Gängige Marktpraxis für die Lebens- und Krankenversicherung ist es, vereinfachend auf Basis der HGB Rechnungslegung mit einem festen Steuersatz auf die erzielten Jahresüberschüsse zu rechnen. Steuerliche Besonderheiten (Wahlrecht bei Abschreibungen, etc.) werden üblicherweise nicht abgebildet.

Diese Vereinfachung sollte jedoch stets auf Angemessenheit geprüft werden.

Feststellung 5. *Notwendigkeit eines Werthaltigkeitsnachweises für aktive latente Steuern*

Latenten Steueransprüchen ist nur dann ein positiver Wert zuzuschreiben, wenn es wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die die Ansprüche „abgebaut“ werden können.

„Wahrscheinlich“ ist analog zu IAS 12 zu lesen, d. h. die künftigen Gewinne müssen mindestens als „more likely than not“³ eingestuft werden können, und die Besonderheiten des Bewertungsansatzes von Solvabilität II sind zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind alle etwaigen regulatorischen und steuerrechtlichen Begrenzungen für Steuerverlustvorträge zu berücksichtigen.

Feststellung 6. *Zukünftige Gewinne im Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern*

Maßstab bei der Überprüfung der Werthaltigkeit sind grundsätzlich die Anforderungen der internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), konkret des IAS 12, allerdings sind regulatorische und steuerrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen. Da künftige Gewinne aus der Bilanz für Solvabilitätszwecke bereits

³ Siehe aber Anmerkungen in Fußnote 2 in der englischen Zusammenfassung.

berücksichtigt wurden, sind grundsätzlich Quellen für künftige Gewinne außerhalb dieser Bilanz in Betracht zu ziehen. Einen ausreichenden Nachweis vorausgesetzt können u.a. in Frage kommen:

- Zukünftiges Neugeschäft
- Kapitalanlagen oder Kapitalanlagerenditen jenseits derjenigen, die bereits zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden; dabei sind sowohl implizite Renditeannahmen aus evtl. Anpassungen an die risikofreie Zinskurve (Volatilitätsanpassung und Matching Adjustment) aber auch die (erhöhte) Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer zu berücksichtigen.
- Gewinne aus Zahlungsströmen, die die Solvency II-Vertragsgrenze („contract boundary“) überschreiten
- Hingegen nicht die Auflösung der Risikomarge für Unternehmen in einer Fortführungsposition.

Feststellung 7. *Prognoserechnungen im Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern*

Zur Prognose künftiger Gewinne zu Nachweis der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern werden in der Regel Projektionsrechnungen durchzuführen sein. Dafür sind Annahmen und Rahmenbedingungen festzulegen. Folgende Aspekte sind mindestens zu berücksichtigen:

a) Ertragslage:

Der Hinweis auf eine starke Ertragslage in der Vergangenheit allein ist in nicht notwendig ausreichend, um auf die künftige Rentabilität zu schließen; bspw. ist geänderten rechtlichen Rahmenbedingung Rechnung zu tragen.

b) Unsicherheiten, Zeitraum:

Der Grad an Unsicherheit, der sich auf künftige steuerpflichtige Gewinne bezieht, die aus erwartetem Neugeschäft resultieren, steigt, wenn der Zeithorizont für die Prognose länger wird, insbesondere wenn diese prognostizierten Gewinne erwartungsgemäß in Zeiträumen aufkommen werden, die über den normalen Planungszyklus des Unternehmens hinausgehen.

Nach deutschem Steuerecht ist der Zeitraum für die Amortisation von Steuererlustvorträgen grundsätzlich nicht beschränkt, allerdings muss berücksichtigt werden, dass analog mit zunehmender Projektionsdauer die Unsicherheit zunimmt.

c) Steuerregelungen:

Manche Steuerregelungen können die Rückerstattung noch nicht genutzter Steuergutschriften oder noch nicht genutzter steuerlicher Verluste verzögern oder einschränken;

d) Doppelzählungen:

Steuerpflichtige Gewinne aus der Auflösung von steuerpflichtigen temporären Differenzen sollten von den geschätzten künftigen steuerpflichtigen Gewinnen ausgenommen werden, wenn sie verwendet wurden, um den Ansatz latenter Steueransprüche zu unterstützen;

e) Annahmen:

Annahmen müssen sowohl glaubwürdig sein als auch mit den Annahmen weitgehend übereinstimmen, die für andere prognostizierte Zahlungsströme getroffen wurden. Insbesondere sollten sie mit den Annahmen übereinstimmen, die den Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Vermögenswerte in der Solvenzbilanz zugrunde liegen.

4.2. Grundsätzliche Feststellungen zur Bestimmung der verlustausgleichenden Wirkung latenter Steuern

Feststellung 8. *Regulatorische Vorgaben für interne Modelle und die Standardformel*

Für interne Modelle gibt es über die allgemeinen Anforderungen an die Qualität der Modellierung keine spezifischen Vorgaben zur Berechnung der verlustausgleichenden Wirkung latenter Steuern. Grundsätzlich ist eine reichhaltige Verteilung der Basiseigenmittel zu generieren.

Vorgaben für die Standardformel können grundsätzlich zur Orientierung herangezogen werden haben aber keine direkte Gültigkeit.

Feststellung 9. *Einsatz eines äquivalenten Verlustszenarios („biting scenario“)*

In der Praxis ist die Erzeugung einer vollständigen Nachsteuerberechnung inkl. Projektion von Steuerbilanzen und Werthaltigkeitsprüfung für jedes Szenario mit erheblichem Aufwand verbunden und in der Regel nicht praktikabel. Häufig wird alternativ wie folgt verfahren:

Es wird eine Vorsteuer-Simulation durchgeführt und aus der daraus generierten Verteilung wird der 99,5% VaR vor Steuer bestimmt.

Ein approximativer Ansatz zur Bestimmung der verlustausgleichenden Wirkung latenter Steuern besteht dann in der Ermittlung eines sogenannten „äquivalenten Szenarios“ („biting scenario“), in dem die Steuerberechnung durchgeführt wird.

Allerdings ist der 99,5% VaR in der Regel nicht eindeutig einem Szenario zuzuordnen sondern eher einer Hyperfläche im Ereignisraum. Je nach Steuerregime kann die konkrete Zuordnung der Verluste zu Verlustquellen zu unterschiedlichen Steuereffekten führen.

Das grundsätzliche Vorgehen ist, für einen Stress oder eine repräsentative Teilmenge von Stressen, jeweils verstanden als simultane Auslenkung aller Risikofak-

toren, die Bilanz für Solvabilitätszwecke erneut zu erstellen, die Steuer zu bestimmen und ggf. eine Werthaltigkeitsprüfung durchzuführen, um den Wert der Risikoabsorption zu ermitteln.

Dabei wird implizit vorausgesetzt, dass durch die Steuerberechnung ex-post die relevante Vor-Steuer-Hyperfläche weiter relevant ist – die Gültigkeit dieser Hypothese ist zu prüfen und grundsätzlich zu belegen.

In der Regel wird außerdem angenommen, dass die Steuerbilanz im Stress i.w. unverändert ist.

4.3. Feststellungen zur Bestimmung der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern im Stressfall

Feststellung 10. *Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern im Stressfall*

Auch im Stressfall muss für latente Steueransprüche die Werthaltigkeit geprüft werden und der Nachweis geführt werden, dass es wahrscheinlich ist, dass künftig steuerpflichtige Gewinne vorliegen, welche die Aufrechnung überhaupt erst erlauben. Grundsätzlich kommen dafür die gleichen Quellen wie im Best Estimate in Frage. Der Nachweis, dass solche Gewinne wahrscheinlich sind, ist unter gestressten Bedingungen zu führen.

Feststellung 11. *Die Gesamtbetrachtung ist handlicher.*

Ein auf die Differenzen zwischen Basisfall und Stressfall abstellender Werthaltigkeitsnachweis der aktiven latenten Steuern im Stressfall ist sehr unhandlich und u. E. wird den rechtlichen Vorgaben genüge getan, wenn der Gesamtbetrag der latenten Steueransprüche im Stressfall auf Werthaltigkeit unter Verwendung aller (im Stress vorhandenen) zukünftigen Gewinne überprüft wird.

Feststellung 12. *Prognoserechnungen im Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern im Stressfall*

Um in einem Stress-Szenario einen Werthaltigkeitsnachweis für aktive latente Steuern führen zu können, müssen ab $t = 1$ unter den Bedingungen des Stress-Szenarios weiterführende Prognosen der zukünftigen steuerbaren Gewinne durchgeführt werden. Für den Nachweis gelten die gleichen Anforderungen wie im Basisfall. D. h. es kommen grundsätzlich die gleichen Gewinnquellen in Frage und es gelten die gleichen Vorgaben, bspw. hinsichtlich des Prognosezeitraums und der Annahmen der Prognoserechnung – entsprechend in den durch das Szenario vorgegebenen Rahmenbedingungen, bspw. bzgl. des Kapitalmarkts aber auch bzgl. Kosten und Biometrie.

Den erhöhten Unsicherheiten unter Stress ist Rechnung zu tragen.

4.4. Feststellungen zur Risikomarge

Feststellung 13. *Verlustausgleich durch latente Steuern in der Risikomarge*

Bei der Bestimmung der Solvenzkapitalanforderung(en) zum Zweck der Berechnung der Risikomarge darf die verlustausgleichende Wirkung latenter Steuern nicht berücksichtigt werden.

5. Argumentation

In diesem Teil des Papiers werden die Feststellungen aus den regulatorischen Vorgaben abgeleitet und zwar in drei Blöcken:

1. Latente Steuern über Bewertungsdifferenzen und nicht über Zahlungsströme
2. Aktive Latente Steuern: Notwendigkeit eines Werthaltigkeitsnachweises, Anrechenbarkeitsgrenzen
3. Verlustausgleichende Wirkung latenter Steuern

Zentral sind in diesem Kontext Artikel 15 DV sowie Leitlinie 9 der Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung, die aus diesem Grund hier einleitend vollständig zitiert werden:

Artikel 15 – Latente Steuern

1. *Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erfassen und bewerten latente Steuern für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich versicherungstechnischer Rückstellungen, die gemäß Artikel 9 für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden.*
2. *Unbeschadet des Absatzes 1 bewerten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen latente Steuern, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die sich aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste ergeben, anhand der Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG (d. h. gemäß den Artikeln 76 bis 85 dieser Richtlinie, wenn es sich um versicherungstechnische Rückstellungen handelt) und dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Steuerzwecken.*
3. *Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen schreiben latenten Steueransprüchen nur dann einen positiven Wert zu, wenn wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann, wobei allen etwaigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über zeitliche Begrenzungen für den Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften oder den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste Rechnung getragen wird.*

Leitlinie 9 – Latente Steuern – Ansatz und Bewertung

Abzinsung latenter Steuern

- 1.26. *Unternehmen sollten latente Steueransprüche und -verbindlichkeiten nicht abzinsen.*

Verrechnen von latenten Steueransprüchen und -verbindlichkeiten in der Solvabilität II-Bilanz

- 1.27. *Ein Unternehmen sollte latente Steueransprüche und -verbindlichkeiten nur verrechnen, wenn es über ein rechtlich durchsetzbares Recht zur Verrechnung von aktuellen Steueransprüchen gegen aktuelle Steuerverbindlichkeiten verfügt, und wenn sich die latenten Steueransprüche und -verbindlichkeiten auf Steuern beziehen, die von derselben Steuerbehörde auf dasselbe steuerpflichtige Unternehmen erhoben wurden.*

Ansatz und Bewertung latenter Netto-Steueransprüche

- 1.28. *Reichen die steuerpflichtigen temporären Differenzen, die sich erwartungsgemäß im gleichen Zeitraum auflösen werden, in denen sich die abziehbaren temporären Differenzen erwartungsgemäß auflösen werden, nicht aus, sollte das Unternehmen die Wahrscheinlichkeit berücksichtigen, dass steuerpflichtige Gewinne im gleichen Zeitraum aufkommen werden wie*

die Auflösung der abziehbaren temporären Differenzen oder in Zeiträumen, in die ein steuerlicher Verlust aus dem latenten Steueranspruch zurück- oder vorgetragen werden kann.

1.29. Bei der Erstellung von Prognosen betreffend steuerpflichtige Gewinne und der Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass es künftig hinreichende steuerpflichtige Gewinne erzielen wird, sollte ein Unternehmen:

- berücksichtigen, dass sogar eine starke Ertragslage in der Vergangenheit womöglich nicht hinreichend objektive Nachweise für künftige Rentabilität bietet;
- berücksichtigen, dass der Grad an Unsicherheit, der sich auf künftige steuerpflichtige Gewinne bezieht, die aus erwartetem Neugeschäft resultieren, steigt, wenn der Zeithorizont für die Prognose länger wird, insbesondere wenn diese prognostizierten Gewinne erwartungsgemäß in Zeiträumen aufkommen werden, die über den normalen Planungszyklus des Unternehmens hinausgehen;
- berücksichtigen, dass manche Steuerregelungen die Rückerstattung noch nicht genutzter Steuergutschriften oder noch nicht genutzter steuerlicher Verluste verzögern oder einschränken können;
- eine Doppelzählung vermeiden: steuerpflichtige Gewinne aus der Auflösung von steuerpflichtigen temporären Differenzen sollten von den geschätzten künftigen steuerpflichtigen Gewinnen ausgenommen werden, wenn sie verwendet wurden, um den Ansatz latenter Steueransprüche zu unterstützen;
- sicherstellen, dass bei der Erstellung von Prognosen betreffend steuerpflichtige Gewinne diese Prognosen sowohl glaubwürdig sind als auch mit den Annahmen, die für andere prognostizierte Zahlungsströme getroffen wurden, weitgehend übereinstimmen. Insbesondere sollten die Annahmen, die den Prognosen zugrunde liegen, mit den Annahmen übereinstimmen, die den Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Vermögenswerte in der Solvenzbilanz zugrunde liegen.

5.1. Bestimmung latenter Steuern unter Solvabilität II: Bewertungsdifferenzen statt Zahlungsstrom-Sicht

Für die Behandlung latenter Steuern unter Solvabilität II ist zentral, dass die Berechnung auf einer Stichtagsbetrachtung im Sinne von Bewertungsdifferenzen in der Bilanz für Solvabilitätszwecke beruht, also anders als die versicherungstechnische Rückstellungen und in stochastischen Unternehmensbewertungsmodellen üblich, welche auf einer Zahlungsstromsicht beruht.

5.1.1. Latente Steuern auf Bewertungsdifferenzen

Zunächst legt Artikel 9 DV für die Bewertungsmethoden unter Solvabilität II fest, dass die von der EU-Kommission übernommenen internationalen Rechnungslegungsstands (IFRS) für die Bewertung anzuwenden sind, sofern sie mit den Bewertungsprinzipien von Artikel 75 der Rahmenrichtlinie im Einklang stehen.

Für latente Steuern wird explizit durch Artikel 15 Absätze 1 und 2 DV die auch in den IFRS, konkret IAS 12, verankerte „Differenzenmethode“ festgelegt. Dies fassen wir zusammen in der folgenden:

Feststellung 1. Differenzenmethode

Aus Artikel 15 i. V. m. Artikel 9 der Delegierten Verordnung lässt sich ableiten:

Für Ansatz und Bewertung sind grundsätzlich die Regelungen des IAS 12 einschlägig.

Alle Positionen der Bilanz für Solvabilitätszwecke und der Steuerbilanz werden verglichen. Die sich ergebenden Differenzen werden dann mit dem gemäß Steuerrecht maßgeblichen Steuersatz belegt, sofern sie im Sinne des IAS 12 temporär sind.

Es sind alle Positionen zu berücksichtigen, die in einer oder beiden Bilanzen enthalten sind.

Falls ein Aktivum in der Bilanz für Solvabilitätszwecke einen höheren Wert zugewiesen erhält als in der Steuerbilanz (z. B. weil stille Reserven vorliegen) oder falls eine Verbindlichkeit in der Steuerbilanz höher bewertet ist als in der Bilanz für Solvabilitätszwecke (z. B. vorsichtig gestellte Reserven), so kann dieser Unterschiedsbetrag zu in Zukunft steuerbaren Gewinnen und somit zu einer passiven latenten Steuer führen.

Im umgekehrten Fall entstehen aktive latente Steuern, die (unter Vorbehalt) als Aktivum betrachtet werden. In diesem Fall ist der Wert der entsprechenden Aktivposition in der Bilanz für Solvabilitätszwecke geringer als der Wert in der Steuerbilanz. In der Solvabilität-II-Logik bedeutet dies, dass in der Projektion Verluste anfallen werden.

Die Bilanzsicht wird auch durch Erwägungsgrund (8) der delegierten Verordnung in dem Sinne gestützt, in dem sie sich auf Bilanzen bezieht und nicht direkt zur Bewertung von Steuerzahlungsströmen auffordert:

Um die Erfassung sämtlicher Beträge zu gewährleisten, die in der Zukunft steuerbezogene Zahlungsströme nach sich ziehen könnten, sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für alle Posten, die für Solvabilitätszwecke oder in der Steuerbilanz ausgewiesen werden, die latenten Steuerforderungen und -verbindlichkeiten erfassen und bewerten.

Für die praktische Umsetzung können aus Sicht der Arbeitsgruppe die folgenden Anmerkungen nützlich sein:

Um potentielle Zirkelschlüsse zu vermeiden, ist Artikel 15 DV mit Bedacht zu lesen: Absatz 1 bezieht sich auf alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten außer latenten Steuern in der Bilanz für Solvabilitätszwecke selbst; evtl. Steuerforderungen aufgrund von Verlustvorträgen sind von der Betrachtung auf Basis der Differenzenmethode ausgenommen.

Für den Fall, dass das Unternehmen genau einem maßgeblichen Steuersatz gegenüber einer Steuerbehörde unterliegt und volle Verrechenbarkeit gegeben ist, ergeben sich die latenten Steuern DT zu:

DT = Steuersatz ×

(Wert der Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz

– Wert der Verbindlichkeiten in der Bilanz für Solvabilitätszwecke

+ Wert der Vermögensgegenstände in der Bilanz für Solvabilitätszwecke

– Wert der Vermögensgegenstände in der Steuerbilanz)

Dabei sind alle Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, die in der Bilanz für Solvabilitätszwecke oder in der Steuerbilanz enthalten sind und jeweils zu entscheiden, ob sich um eine im Sinne des IAS 12 zu versteuernde temporäre Differenz handelt. Für Positionen, die nur in einer der Bilanzen auftreten, ist der Gegenpart mit dem Wert 0 anzusetzen.

Wird der Wert grundsätzlich jeweils mit positivem Vorzeichen angegeben, ergibt sich bei positivem Saldo eine latente Steuerschuld und sonst ein latenter Steueranspruch (zur notwendigen Werthaltigkeitsprüfung siehe unten).

Aus dieser Differenzenmethode ergeben sich unmittelbare Konsequenzen, die insbesondere für die versicherungstechnischen Rückstellungen maßgeblich ist.

Zuvor jedoch zwei weitere elementare Feststellungen, die in den EIOPA-Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung außer VT-Rst in Übereinstimmung mit IAS 12 verankert wurden.

5.1.2. Verrechnung ist nicht immer möglich

Hinsichtlich der Frage, inwieweit Steuerverbindlichkeiten und Steueransprüche verrechnet werden können hält Leitlinie 9 der EIOPA-Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung außer VT-Rst kurz zusammengefasst fest, dass das jeweilige Steuerrecht maßgeblich ist:

Verrechnen von latenten Steueransprüchen und -verbindlichkeiten in der Solvabilität II-Bilanz

1.27. Ein Unternehmen sollte latente Steueransprüche und -verbindlichkeiten nur verrechnen, wenn es über ein rechtlich durchsetzbares Recht zur Verrechnung von aktuellen Steueransprüchen gegen aktuelle Steuerverbindlichkeiten verfügt, und wenn sich die latenten Steueransprüche und -verbindlichkeiten auf Steuern beziehen, die von derselben Steuerbehörde auf dasselbe steuerpflichtige Unternehmen erhoben wurden.

Die latenten Steuern sind also ggf. als separate Bilanzposition, je nachdem als Verpflichtung oder Aktivum, aufzuführen.

Dies fassen wir zusammen in der folgenden:

Feststellung 2. Verrechnungsprüfung

Es können nicht automatisch alle latenten Steueransprüche mit Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden.

Die rechtlichen Gegebenheiten zu solch einer Verrechnung müssen erst geprüft werden. Es kann also durchaus der Fall eintreten, dass latente Steueransprüche und latente Steuerverbindlichkeiten gleichzeitig ausgewiesen werden müssen.

Sehr wichtig ist es, zu verstehen, dass diese Ausführungen nicht nur für aktuell bestehende steuerliche Verlustvorträge gelten, sondern dass auch für zukünftig entstehende Verlustvorträge jeweils die Verrechnungsmöglichkeit mit danach entstehenden Gewinnsteuern möglich ist. Hier spielt die zeitliche Abfolge eine wesentliche Rolle. Gegen Ende des Umkehrzeitraums entstehende Verlustvorträge sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr verrechenbar.

5.1.3. Diskontierung latenter Steuern

Analog zu IAS 12 Ziffer 53 hält Leitlinie 9 der EIOPA-Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung außer VT-Rst. fest:

Abzinsung latenter Steuern

1.26 Unternehmen sollten latente Steueransprüche und -verbindlichkeiten nicht abzinsen.

Das ergibt:

Feststellung 3. Keine Diskontierung

Im Rahmen der Stichtagsbetrachtung ist eine Diskontierung der aus Bewertungsdifferenzen ermittelten latenten Steuern nicht vorgesehen.

Anmerkung: Latente Steuern werden als Differenz von Bilanzgrößen bestimmt, somit gibt es keinen Anlass, diese zu diskontieren.

5.1.4. Steuern in den Zahlungsströmen zur Bestimmung des besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen

Der Ansatz latenter Steuern folgt also dem in der internationalen Rechnungslegung üblichen Verfahren: er basiert auf Bewertungsdifferenzen zwischen zwei unterschiedlichen Bilanzansätzen und nicht auf einer Zahlungsstrom-Betrachtung.

Dies bedeutet nicht, dass die zur Bestimmung der Bewertungsdifferenzen verwendeten Bilanzpositionen nicht mittels Zahlungsströmen ermittelt werden können. Dies wird sogar üblicherweise der Fall sein, wie z. B. bei den versicherungstechnischen Verpflichtungen.

Artikel 28 (h) DV legt fest, welche Steuer-Zahlungsströme bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Verpflichtungen berücksichtigt werden müssen, und lässt im Umkehrschluss auch die Feststellung zu, dass die Unternehmenssteuern nicht zu den in Zahlungsströmen zu betrachtenden Verpflichtungen gehören:

Die bei der Berechnung des besten Schätzwerts zugrunde gelegte Zahlungsstrom-Projektion umfasst alle nachstehend genannten Zahlungsströme, soweit diese bestehende Versicherings- und Rückversicherungsverträge betreffen: [...]

(h) Steuerzahlungen, die die Versicherungsnehmer leisten müssen oder voraussichtlich leisten müssen, oder die zur Erfüllung der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen erforderlich sind.

Natürlich werden üblicherweise in den Bewertungsmodellen Steuern mitmodelliert. Dies ist auch wegen des möglichen Einflusses der Steuer auf Management-

regeln und die Steuerung der Überschussbeteiligung notwendig. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die sich ergebenden versicherungstechnischen Rückstellungen ausschließlich auf Zahlungsströmen basieren, die keine Unternehmenssteuern beinhalten.

Dies führt zu folgender

Feststellung 4. *Vorsteuersicht und Zahlungsströme*

Die Bewertung der Verbindlichkeiten (über eine Zahlungsstrom-Sicht) erfolgt in einer Vorsteuer-Sicht bezüglich der Steuern auf zukünftig anfallende Unternehmensgewinne.

Im Fall von Versicherungen mit Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer, können Wechselwirkungen zwischen Überschussbeteiligung und Unternehmenssteuerzahlungen bestehen, so dass diese in der Ermittlung der Zahlungsströme grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

Gängige Marktpraxis für die Lebens- und Krankenversicherung ist es, vereinfachend auf Basis des HGB Rechnungslegung mit einem festen Steuersatz auf die erzielten Jahresüberschüsse zu rechnen. Steuerliche Besonderheiten (Wahlrecht bei Abschreibungen, etc.) werden üblicherweise nicht abgebildet.

Diese Vereinfachung sollte jedoch stets auf Angemessenheit geprüft werden.

5.1.5. Exkurs: Differenzenmethode vs. Cashflow-Sicht auf Steuern

Aus der Perspektive der in der Lebens- und Krankenversicherung üblichen stochastischen Unternehmensbewertungsmodelle ist eine auf Zahlungsströmen basierende Betrachtung von Steuern natürlich: In jedem Projektionsjahr werden für eine Aktiengesellschaft die Erträge zwischen Versicherungsnehmern, Aktionär und Finanzamt aufgeteilt. Die latenten Steuern in der Bilanz für Solvabilitätszwecke sollten sich als Barwert der Steuerzahlungen ergeben. Bezüglich Solvabilität II wird durch Artikel 15 DV die unter IFRS übliche Stichtagsbetrachtung auf Basis der Differenz von (barwertigen) Bilanzpositionen übertragen. Fraglich ist, wie weit diese beiden Ansätze miteinander verträglich sind bzw. zu den gleichen Ergebnissen und Einsichten führen.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Risikomarge nicht ohne weiteres in die Zahlungsstromsicht integrieren lässt, da sie weder Bestandteil der HGB-Rechnungslegung noch der Steuerberechnungen ist.

Umgekehrt ist die Frage, ob eine Barwertbetrachtung Besonderheiten des zeitlichen Verlaufs der Steuerzahlungen ausreichend berücksichtigt.

Basis der Bestimmung latenter Steuern auf Basis von Bilanzwerten unter IFRS und Solvabilität II ist, dass es sich um temporäre Differenzen handelt, die sich über die Zeit vollständig abwickeln und steuerbar sind, also in einer vollständigen Projektionsrechnung in Form von Steuerverbindlichkeiten oder Steuerforderungen materialisieren sollten.

Insofern könnte davon ausgegangen werden, dass auf einem deterministischen Pfad kein Unterschied zwischen einer Differenzberechnung im Barwert oder dem Barwert der Steuerzahlungen besteht.

Dies ist zumindest dann richtig, wenn

- Die Bewertungsdifferenz genau aus dem Barwert der steuerbaren Gewinne entsteht
- Verluste vollständig und unmittelbar mit der Steuer verrechenbar sind

Verlustvorträge, die nach der vollständigen Abwicklung des Bestandes nicht getilgt sind, bedürfen einer besonderen Beachtung in der Stichtagsbetrachtung – in diesem Fall ist zu prüfen, ob die Differenz in voller Höhe temporär ist. Ansonsten kann es zu einer ökonomisch unberechtigten Verrechnung kommen.

5.2. Aktive latente Steuern: Notwendigkeit eines Werthaltigkeitsnachweises; Anrechenbarkeitsgrenzen

5.2.1. Notwendigkeit eines Werthaltigkeitsnachweises

Artikel 15 Absatz 3 DV erlaubt grundsätzlich die Aktivierung latenter Steueransprüche. Allerdings darf diesen (wie unter IAS 12) eben nur dann ein positiver Wert zugeschrieben werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die die latenten Steueransprüche aufgerechnet werden können:

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen schreiben latenten Steueransprüchen nur dann einen positiven Wert zu, wenn wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann, wobei allen etwaigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über zeitliche Begrenzungen für den Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften oder den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste Rechnung getragen wird.

In Verbindung mit den in Artikel 9 DV verankerten Bewertungsmethoden ist dieser Text klar genug, um direkt zu folgender Feststellung zu gelangen:

Feststellung 5. Notwendigkeit eines Werthaltigkeitsnachweises für aktive latente Steuern

Latenten Steueransprüchen ist nur dann ein positiver Wert zuzuschreiben, wenn es wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die die Ansprüche „abgebaut“ werden können.

„Wahrscheinlich“ ist grundsätzlich analog zu IAS 12 zu lesen, d. h. die künftigen Gewinne müssen mindestens als „more likely than not“ eingestuft werden können, und die Besonderheiten des Bewertungsansatzes von Solvabilität II sind zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind alle etwaigen regulatorischen und steuerrechtlichen Begrenzungen für Steuerverlustvorträge zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Einstufung latenter Steueransprüche als Eigenmittel und damit der Anrechenbarkeit zur Bedeckung der Kapitalanforderungen sind die Vorgaben von Artikel 76 DV zu beachten.

5.2.2. Zukünftige Gewinne im Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern

Die erste zum Nachweis der Werthaltigkeit herangezogene Position dürften die latenten passiven Steuern (DTL) sein. Diese können gemäß Feststellung 2 insoweit verwendet werden, wie sie den Kriterien der Verrechenbarkeit genügen. Sind diese Möglichkeiten ausgeschöpft und verbleiben im Saldo aktive latente Steuern, ist zu prüfen, ob künftige Gewinnquellen außerhalb der in der Bilanz für Solvabilitätszwecke bereits berücksichtigten künftigen Gewinne wahrscheinlich existieren, welche zum Nachweis der Werthaltigkeit herangezogen werden können.

Wird die Aktivseite betrachtet, kann grundsätzlich die Frage gestellt werden, ob die gemäß Solvabilität II bestimmten Marktwerte tatsächlich bereits alle wahrscheinlichen zukünftigen Erträge berücksichtigen. Bezüglich der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten kann die Frage gestellt werden, ob z. B. Gewinne jenseits der Vertragsgrenzen („contract boundaries“) existieren, die wahrscheinlich eintreten. Dies gilt entsprechend für zukünftiges Neugeschäft.

Zu ähnlichen Schlussfolgerungen kommt auch die englische Versicherungsaufsicht in ihrem „PRA Supervisory Statement SS2/14“ (unter Bezug auf das britische Steuerrecht):

2.2 Under the UK tax regime a firm can recognise DTA in accordance with IAS 12 (for either balance sheet or SCR purposes) if it can [...] develop forward projections to demonstrate that it will earn future taxable profits against which the DTA can be set in future.

2.3 The future taxable profits against which the DTA can be set in the future do not include profits on any insurance business already included within the relevant technical provisions.

IAS12 'more likely than not' recognition test

2.8 Judgement both by firms and supervisors will be required to decide whether future taxable profits are 'probable' in accordance with IAS 12 and can be used to justify recognition of relevant DTA. The IAS 12 'more likely than not' recognition test applicable to the statutory balance sheet applies equally to the SII balance sheet and the 1-in-200 shock scenario. However the PRA expects that the evidential requirement to demonstrate what is 'more likely than not' would differ depending upon the degree of uncertainty associated with each of them.

2.9 The PRA expects the evidence required to support 'more likely than not' in relation to the SII balance sheet to be similar to that for the statutory balance sheet. However, it expects the increased uncertainty associated with the 1-in-200 shock scenario to be such that more evidence would be needed.

SII contract boundary assumptions

3.4 Differences in contract boundaries as between statutory accounting and SII may be a credible source of future taxable profits.

3.6 The SII regime assumes that firms will continue in business after the shock, and as such, the risk margin is maintained from year to year. Any risk margin released on liabilities which run-off would usually be replaced with risk margin to be provided in respect of new liabilities.

Where this is the case, it is not appropriate to include the amount of the current risk margin as an element of future taxable profits in a firm's projections.

Projection horizons (applies also to balance sheet recognition)

4.1 Neither IAS 12 nor SII stipulates a maximum time frame for forward projections. As with any projection, the further out the prediction, the less credible it is likely to become. The PRA expects that firms will consider and be able to support the credibility of timescales in their assessment of whether future profits are 'probable'. In particular, firms wishing to make projections beyond their medium-term planning horizon would be expected to pay particular attention to their ability to do so with an appropriate degree of certainty.

Income from surplus assets

4.7 While income from assets in excess of liabilities in the post-stress scenario may be capable of providing taxable profits, the PRA expects that firms' projections of income from such assets will reflect likely changes arising from the reduction in value to dividend levels, default rates of debt etc. after the 1-in-200 shock.

Dies führt uns direkt zu folgender Feststellung:

Feststellung 6. Zukünftige Gewinne im Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern

Maßstab bei der Überprüfung der Werthaltigkeit sind grundsätzlich die Anforderungen der internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), konkret des IAS 12, allerdings sind regulatorische und steuerrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen.

Da künftige Gewinne aus der Bilanz für Solvabilitätszwecke bereits berücksichtigt wurden, sind grundsätzlich Quellen für künftige Gewinne außerhalb dieser Bilanz in Betracht zu ziehen.

Einen ausreichenden Nachweis vorausgesetzt können u.a. in Frage kommen:

- Zukünftiges Neugeschäft
- Kapitalanlagen oder Kapitalanlagerenditen jenseits derjenigen, die bereits zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden; dabei sind sowohl implizite Renditeannahmen aus evtl. Anpassungen an die risikofreie Zinskurve (Volatilitätsanpassung und Matching Adjustment) aber auch die (erhöhte) Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer zu berücksichtigen.
- Gewinne aus Zahlungsströmen, die die Solvency II-Vertragsgrenze („contract boundary“) überschreiten
- Hingegen nicht die Auflösung der Risikomarge für Unternehmen in einer Fortführungsposition.

5.2.3. Prognoserechnungen im Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern

Für den Nachweis, dass wahrscheinlich künftige Gewinne existieren, die gegen die Steueransprüche aufgerechnet werden können, sind in der Regel Prognoserechnungen erforderlich, auch um evtl. Anforderungen an zeitliche Kohärenz nachzukommen.

Für diese Prognoserechnungen sind Annahmen zu treffen und Rahmenbedingungen festzulegen. Die diesbezüglichen Vorgaben der Leitlinie 9 der EIOPA-Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung außer VT-Rst. werden dort unter Ziffer 1.29 aufgelistet und können zusammen mit einer elementaren Beobachtung zum deutschen Steuerrecht wie folgt zusammengefasst werden:

Feststellung 7. *Prognoserechnungen im Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern*

Zur Prognose künftiger Gewinne zu Nachweis der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern werden in der Regel Projektionsrechnungen durchzuführen sein. Dafür sind Annahmen und Rahmenbedingungen festzulegen. Folgende Aspekte sind mindestens zu berücksichtigen:

a) Ertragslage:

Der Hinweis auf eine starke Ertragslage in der Vergangenheit allein ist in nicht notwendig ausreichend, um auf die künftige Rentabilität zu schließen; bspw. ist geänderten rechtlichen Rahmenbedingung Rechnung zu tragen.

b) Unsicherheiten, Zeitraum:

Der Grad an Unsicherheit, der sich auf künftige steuerpflichtige Gewinne bezieht, die aus erwartetem Neugeschäft resultieren, steigt, wenn der Zeithorizont für die Prognose länger wird, insbesondere wenn diese prognostizierten Gewinne erwartungsgemäß in Zeiträumen aufkommen werden, die über den normalen Planungszyklus des Unternehmens hinausgehen.

Nach deutschem Steuerrecht ist der Zeitraum für die Amortisation von Steuererlustvorträgen grundsätzlich nicht beschränkt, allerdings muss berücksichtigt werden, dass analog mit zunehmender Projektionsdauer die Unsicherheit zunimmt.

c) Steuerregelungen:

Manche Steuerregelungen können die Rückerstattung noch nicht genutzter Steuergutschriften oder noch nicht genutzter steuerlicher Verluste verzögern oder einschränken;

d) Doppelzahlungen:

Steuerpflichtige Gewinne aus der Auflösung von steuerpflichtigen temporären Differenzen sollten von den geschätzten künftigen steuerpflichtigen Gewinnen ausgenommen werden, wenn sie verwendet wurden, um den Ansatz latenter Steueransprüche zu unterstützen;

e) Annahmen:

Annahmen müssen sowohl glaubwürdig sein als auch mit den Annahmen weitgehend übereinstimmen, die für andere prognostizierte Zahlungsströme getroffen wurden. Insbesondere sollten sie mit den Annahmen übereinstimmen, die den Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Vermögenswerte in der Solvenzbilanz zugrunde liegen.

5.3. Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

5.3.1. Generische Überlegungen zu den regulatorischen Anforderungen an interne Modelle

Anders als für die Standardformel gibt es für interne Modelle keine spezifischen Vorgaben zur Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, vielmehr ergibt sich diese generisch und natürlich: Materialisieren sich gedanklich Risiken über den betrachteten Einjahreshorizont hinweg und führt dies zur Reduktion von Aktiva oder zum Anwachsen von Passiva, so führt dies im Allgemeinen auch zu einer Reduktion der latenten Steuerverpflichtungen oder gar der Entstehung (oder Erhöhung) latenter Steueransprüche. Dies beeinflusst auf natürliche Weise den Wert der bilanziellen Eigenmittel in der durch das interne Modell zu erzeugenden reichhaltigen Verteilung und führt zu einer verlustausgleichenden Wirkung und zwar unter Anwendung aller auch im Basisfall zu betrachtenden Regelungen für evtl. Verrechnungen und auch die Werthaltigkeit latenter Steueransprüche – unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Stressfall.

Für die Standardformel gibt es keine solche natürlichen Regelungen vielmehr wird die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern ex-post berücksichtigt. Dadurch sind insbesondere Klarstellungen wie in Artikel 207 DV und in den EIOPA-Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern erforderlich, bspw. zur Höhe des zu berücksichtigenden Verlusts oder der Zuordnung zu den Gewinnquellen bzw. evtl. spezifischen Steuerregelungen.

Diese Regelungen zur Standardformel können zur Orientierung dienen.

Die PRA kommt in ihrem „Supervisory Statement SS2/14“ zu dem gleichen Ergebnis:

2.12 The PRA expects the same standard of documentation to support the tax effects of the shock, regardless of whether the SCR is calculated using an internal model or the standard formula. The PRA expects an internal model to be capable of calculating the tax effect of the shock across the whole probability distribution, but would not expect that calculation necessarily to be undertaken across the whole population as a matter of course: any pre-tax loss data points which are sufficiently far from the pre-tax biting scenario that they could not provide the post-tax biting scenario will be of less interest. However, where a firm does not calculate the tax effects across the whole population, the PRA expects the firm to document how it identifies which data points are relevant and which are not included.

Wir fassen diese Überlegungen zusammen als:

Feststellung 8. *Regulatorische Vorgaben für interne Modelle und die Standardformel*

Für interne Modelle gibt es über die allgemeinen Anforderungen an die Qualität der Modellierung keine spezifischen Vorgaben zur Berechnung der verlustausgleichenden Wirkung latenter Steuern. Grundsätzlich ist eine reichhaltige Verteilung der Basiseigenmittel zu generieren.

Vorgaben für die Standardformel können grundsätzlich zur Orientierung herangezogen werden haben aber keine direkte Gültigkeit.

5.3.2. Einsatz eines oder mehrere äquivalenter Verlustszenarien

Gemäß der generischen Überlegungen wäre es eigentlich methodisch richtig, die Auswirkungen der Risiken auf die gesamte Bilanz (im Falle interner Modelle) für jedes realistische Erstjahresszenario zu bestimmen und dann aufgrund der entsprechenden Verteilung der Basiseigenmittel, ggf. nach Durchführung einer Werthaltigkeitsprüfung für aktive latente Steuern, die Solvenzkapitalanforderung zu bestimmen. Dieses Verfahren ist aufwendig. Daher wird typischerweise auf ein sogenanntes äquivalentes Verlustszenario oder eine Menge („Hyperebene“) solcher Szenarien abgestellt.

Die zugehörigen Überlegungen werden direkt zusammengefasst als

Feststellung 9. *Einsatz eines äquivalenten Verlustszenarios („biting scenario“)*

In der Praxis ist die Erzeugung einer vollständigen Nachsteuerberechnung inkl. Projektion von Steuerbilanzen und Werthaltigkeitsprüfung für jedes Szenario mit erheblichem Aufwand verbunden und in der Regel nicht praktikabel. Häufig wird alternativ wie folgt verfahren:

Es wird eine Vorsteuer-Simulation durchgeführt und aus der daraus generierten Verteilung wird der 99,5% VaR vor Steuer bestimmt.

Ein approximativer Ansatz zur Bestimmung der verlustausgleichenden Wirkung latenter Steuern besteht dann in der Ermittlung eines sogenannten „äquivalenten Szenarios“ („biting scenario“), in dem die Steuerberechnung durchgeführt wird.

Allerdings ist der 99,5% VaR in der Regel nicht eindeutig einem Szenario zuzuordnen sondern eher einer Hyperfläche im Ereignisraum. Je nach Steuerregime kann die konkrete Zuordnung der Verluste zu Verlustquellen zu unterschiedlichen Steuereffekten führen.

Das grundsätzliche Vorgehen ist, für einen Stress oder eine repräsentative Teilmenge von Stressen, jeweils verstanden als simultane Auslenkung aller Risikofaktoren, die Bilanz für Solvabilitätszwecke erneut zu erstellen, die Steuer zu bestimmen und ggf. eine Werthaltigkeitsprüfung durchzuführen, um den Wert der Risikoabsorption zu ermitteln.

Dabei wird implizit vorausgesetzt, dass durch die Steuerberechnung ex-post die relevante Vor-Steuer-Hyperfläche weiter relevant ist – die Gültigkeit dieser Hypothese ist zu prüfen und grundsätzlich zu belegen.

In der Regel wird außerdem angenommen, dass die Steuerbilanz im Stress i. w. unverändert ist.

5.4. Werthaltigkeitsnachweis für aktive latente Steuern im Stressfall

5.4.1. Notwendigkeit eines Werthaltigkeitsnachweises

Unmittelbare Konsequenz, der generischen Überlegung, dass im Stress die gleichen Anforderungen gelten wie in der Bewertung im Basisfall, ist, dass auch im Stressfall die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern geprüft werden muss, dann eben unter gestressten Bedingungen:

Feststellung 10. Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern im Stressfall

Auch im Stressfall muss für latente Steueransprüche die Werthaltigkeit geprüft werden und der Nachweis geführt werden, dass es wahrscheinlich ist, dass künftig steuerpflichtige Gewinne vorliegen, welche die Aufrechnung überhaupt erst erlauben. Grundsätzlich kommen dafür die gleichen Quellen wie im Best Estimate in Frage. Der Nachweis, dass solche Gewinne wahrscheinlich sind, ist unter gestressten Bedingungen zu führen.

5.4.2. Vermeidung von Doppelzählung

Natürlich muss bei dem Werthaltigkeitsnachweis im Stressfall darauf geachtet werden, dass für aktive latente Steuern über die des Basisfalls hinaus, nicht auf zukünftige Gewinne abgestellt wird, welche schon im Basisfall zur Werthaltigkeitsprüfung verwendet wurden. Dies fordert Leitlinie 11 der EIOPA-Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit für die Standardformel explizit:

Leitlinie 11 – Vermeidung einer Doppelzählung

1.35. Unternehmen sollten sicherstellen, dass latente Steueransprüche, die sich aus dem in Artikel 207 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Verlust ergeben, nicht durch dieselben latenten Steuerverbindlichkeiten oder künftige steuerpflichtige Gewinne gestützt werden, die bereits zur Stützung des Ansatzes latenter Steueransprüche zu Bewertungszwecken in der Solvabilität-II-Bilanz gemäß Artikel 75 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet werden.

Natürlich dürfen die schon für die Werthaltigkeitsprüfung der in der Basisbilanz verwendeten Steueransprüche Gewinne hier nicht ein weiteres Mal verwendet werden. Die Werthaltigkeitsprüfung für die zusätzlich entstehenden Steueransprüche darf nur auf

- a) im Basisfall nicht zum Werthaltigkeitsnachweis verwendete zukünftige Gewinne, die aber auch im Stressfall noch verbleiben, oder
- b) zusätzlich entstehende Gewinne (sehr unwahrscheinlich)

abgestützt werden.

Offenbar wird hier davon ausgegangen, dass nur die Differenzen der (aktiven) latenten Steuern separat betrachtet werden. Dies ist aber – zumindest im Kontext interner Modelle – kein übliches Vorgehen. Vielmehr werden die gesamten aktiven latenten Steuern im Stressfall auf Werthaltigkeit überprüft. Wir erachten dieses Vorgehen als vollkommen äquivalent und daher die rechtlichen Anforderungen erfüllend. Dies führt uns zu folgender Festlegung:

Feststellung 11. *Die Gesamtbetrachtung ist handlicher.*

Ein auf die Differenzen zwischen Basisfall und Stressfall abstellender Werthaltigkeitsnachweis der aktiven latenten Steuern im Stressfall ist sehr unhandlich und u.E. wird den rechtlichen Vorgaben genüge getan, wenn der Gesamtbetrag der latenten Steueransprüche im Stressfall auf Werthaltigkeit unter Verwendung aller (im Stress vorhandenen) zukünftigen Gewinne überprüft wird.

5.4.3. Prognose zukünftiger Gewinne für die Werthaltigkeitsprüfung im Stressfall

Den generischen Überlegungen folgenden gelten für interne Modelle die Anforderungen aus dem Basisfall analog aber unter gestressten Bedingungen. Insbesondere sind die Quellen künftiger Gewinne sowie die Prognoseunsicherheit neu zu bewerten.

Entsprechend sind auch die Vorgaben für die Standardformel in den EIOPA-Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit:

Leitlinie 10 – Vorübergehende Natur

1.34. *Unternehmen sollten fiktive latente Steueransprüche in Abhängigkeit ihrer vorübergehenden Natur ansetzen. Dem Ansatz sollte zugrunde liegen, in welchem Umfang gemäß den maßgeblichen Steuerregelungen eine Verrechnung zulässig ist. Hierbei ist eine Verrechnung mit vergangenen Steuerverbindlichkeiten oder aktuellen bzw. wahrscheinlichen künftigen Steuerverbindlichkeiten denkbar.*

Leitlinie 12 – Ansatz auf Basis künftiger Gewinne

1.37. *Wird der Ansatz fiktiver latenter Steueransprüche durch eine Schätzung künftiger steuerpflichtiger Gewinne gestützt, sollten Unternehmen fiktive latente Steueransprüche insoweit ansetzen, wie wahrscheinlich ist, dass sie nach Erleiden des unmittelbaren Verlusts ausreichend künftig steuerpflichtige Gewinne verzeichnen werden.*

1.38. *Zur Bewertung der vorübergehenden Natur der fiktiven latenten Steueransprüche und dem Auftreten künftiger steuerpflichtiger Gewinne sollten Unternehmen angemessene Techniken einsetzen, die folgende Anforderungen erfüllen:*

- (a) *Die Bewertung steht im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35;*
- (b) *Die Bewertung berücksichtigt die Aussichten des Unternehmens nach Erleiden des unmittelbaren Verlusts.*

Die PRA wird in ihrem „Supervisory Statement SS2/14“ etwas konkreter:

Assumptions regarding the post-shock position and subsequent trends

4.2 Any projection of profit will require assumptions about the future. This is particularly difficult when projecting new business after a 1-in-200 shock. The PRA expects that a firm would consider assumptions regarding both the immediate effect of the stress and the way the market might subsequently develop. For example, the PRA expects a firm to pay particular attention to its assumptions both on new business volumes immediately after the stress and how the stress would influence subsequent growth patterns.

4.3 In projecting future profits, a firm may wish to reflect proposed management actions, including tax planning opportunities or changes in investment strategy. Where it does so, the PRA expects that the firm will be able to support the reasonableness of assumptions regarding management actions, including consideration of:

- the extent to which such actions would be consistent with the PRA's expectations of the firm;*
- what constraints to management actions would arise from the fact that other firms in the sector would have been subject to the same shock, and would therefore be likely to consider similar changes; and*
- how the firm expects to be able to comply with any policyholder commitments or regulatory requirements regarding the make-up of its investment portfolio following such management actions.*

4.3A The PRA expects firms to consider carefully the use of generalised assumptions that some asset classes will earn above the risk-free rate of return after the SCR stress either as a result of an assumed market recovery ('mean reversion') or the emergence of risk premiums. The inherent complexity and significant judgements required in modelling such returns post-stress pose significant challenges to firms demonstrating the credibility of that assumption.

4.4 The PRA expects that firms will have identified the assumptions that are particularly critical to the projected outcome and hold evidence to support the reasonableness of each of these.

Die Rahmenbedingungen für den Werthaltigkeitsnachweis werden durch das bzw. die betrachteten Stress-Szenarien gesetzt und genau wie im Basisfall haben die Annahmen für die Prognoserechnungen konsistent zu sein.

Wir fassen die Überlegungen zusammen in

Feststellung 12. Prognoserechnungen im Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern im Stressfall

Um in einem Stress-Szenario einen Werthaltigkeitsnachweis für aktive latente Steuern führen zu können, müssen ab $t = 1$ unter den Bedingungen des Stress-Szenarios weiterführende Prognosen der zukünftigen steuerbaren Gewinne durchgeführt werden. Für den Nachweis gelten die gleichen Anforderungen wie im Basisfall. D. h. es kommen grundsätzlich die gleichen Gewinnquellen in Frage und es gelten die gleichen Vorgaben, bspw. hinsichtlich des Prognosezeitraums und der Annahmen der Prognoserechnung – entsprechend in den durch das Szenario vorgegebenen Rahmenbedingungen, bspw. bzgl. des Kapitalmarkts aber auch bzgl. Kosten und Biometrie.

Den erhöhten Unsicherheiten unter Stress ist Rechnung zu tragen.

5.5. Risikomarge

Die Risikomarge ist unter verschiedenen Gesichtspunkten Gegenstand steuerlicher Betrachtungen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Risikomarge ein Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen ist und daher durch Feststellung 1 auf natürlich Weise erfasst wird. Bzgl. der Frage ob eine Abwicklung der Risikomarge Quelle zukünftiger Gewinne im Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern in Frage kommt, wird auf Feststellung 7 verwiesen. Bzgl. der Frage der Berücksichtigung der verlustausgleichenden Wirkung latenter Steuern in der Berechnung der Risikomarge selbst regelt Artikel 38 DV das nötige:

Artikel 38 DV – Referenzunternehmen

1. Bei der Berechnung der Risikomarge werden alle folgenden Annahmen zugrunde gelegt: [...] in Bezug auf latente Steuern verfügt das Referenzunternehmen nicht über Verlustausgleichsfähigkeit gemäß Artikel 108 der Richtlinie 2009/138/EG;

Dies halten wir fest als:

Feststellung 13. *Verlustausgleich durch latente Steuern in der Risikomarge*

Bei der Bestimmung der Solvenzkapitalanforderung(en) zum Zweck der Berechnung der Risikomarge darf die verlustausgleichende Wirkung latenter Steuern nicht berücksichtigt werden.